



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
12 Organisationsamt

Vorlagen-Nummer

286/09

1

Sitzungsvorlage

Datum: *16*.10.2009

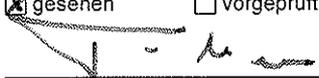
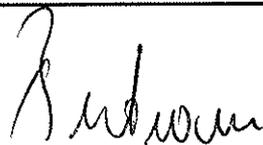
Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	28.10.2009
2.			
3.			
4.			

Bildung eines Integrationsrates für die Wahlperiode 2009 - 2014 sowie Festlegung eines einheitlichen Wahltermines

Beschlussentwurf:

Die Stadt Eschweiler bildet für die Wahlperiode 2009 – 2014 auf der Grundlage des § 27 Gemeindeordnung NRW einen Integrationsrat.

Als einheitlicher Wahltermin für die Wahlen zum Integrationsrat wird der 07. Februar 2010 festgesetzt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 16. September 2009 hat der Stadtrat einstimmig beschlossen (VV-Nr. 203/09), dass die Verwaltung dem neu gewählten Rat eine Vorlage über die Bildung eines Integrationsrates für die Wahlperiode 2009 – 2014 vorlegt.

Diese Entscheidung erfolgte, da der Landtag NRW in seiner Sitzung am 24.06.2009 das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden beschlossen hat, welches eine Änderung des § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Anlage 1) beinhaltet. Die wesentlichen Änderungen sind aus der folgenden Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW ersichtlich:

„Das Gesetz setzt im Wesentlichen die im Rahmen des laufenden Modellversuchs gesammelten Erfahrungen der Städte um, die in Abweichung zu § 27 Gemeindeordnung anstelle von Ausländerbeiräten sog. Integrationsräte oder –ausschüsse gebildet haben. Das Innenministerium hatte im Jahr 2007 eine Befragung zu den Erfahrungen mit den neu installierten Gremien bei den am Modellversuch beteiligten Kommunen durchgeführt. Die Auswertung der Befragungen ergab, dass die erweiterte Zusammensetzung der Gremien, bestehend aus direkt gewählten Migrantenvvertretern/-innen und aus den vom Rat bestellten Ratsmitgliedern, insgesamt sehr positiv bewertet wurde. Ausschlaggebend für diese Bewertung war insbesondere die Schaffung einer besseren Verzahnung der Arbeit von Rat und Integrationsgremium.

Das verabschiedete Gesetz sieht im Einzelnen folgende Änderungen vor.

1. Integrationsrat/Integrationsausschuss

Das Gesetz sieht vor, dass in Gemeinden, in denen mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsrat zu bilden ist. In Gemeinden, in denen mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 wahlberechtigte dies beantragen. Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Migrantenvvertreter unmittelbar gewählt werden und die vom Rat bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Sofern der Rat keinen Integrationsrat bilden will, kann er durch einen entsprechenden Ratsbeschluss von dem gesetzlich vorgesehenen Integrationsrat abweichen und einen Integrationsausschuss entsprechend § 58 GO bilden, der sich ebenfalls aus direkt gewählten Migrantenvvertretern und vom Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammensetzt.

Da es in Zukunft keinen Ausländerbeirat mehr geben wird, müsste in Gemeinden, die einen Ausländerbeirat auf Antrag von mindestens 200 Wahlberechtigten eingerichtet hatten, nunmehr für die nächste Wahlperiode ein neuer Antrag auf Einrichtung des Integrationsrates/-ausschusses gestellt werden. Das Antragsverfahren wäre dann nicht notwendig, wenn der Rat stattdessen selbst die Einrichtung eines Integrationsrates/-ausschusses beschließen würde. Es empfiehlt sich, das Vorgehen zwischen Rat und bestehendem Ausländerbeirat abzustimmen. Gleiches gilt für diejenigen Ausländerbeiräte, die bereits in der Vergangenheit durch Ratsbeschluss gegründet wurden. Auch hier müsste ein entsprechender Beschluss erneuert werden.

Während der Integrationsrat als ein durch die Migrantenvvertreter dominiertes Gremium gedacht ist, überwiegt im Integrationsausschuss die Zahl der Ratsmitglieder. **Beide Gremien haben lediglich beratende Funktion.** Die Anzahl der Mitglieder beider Gremien und auch das Verhältnis von Migrantenvvertretern und Ratsmitgliedern lässt das Gesetz offen. Dies haben die Gemeinden in der Hauptsatzung zu regeln. Eine entsprechende Anpassung der Hauptsatzung kann bereits der amtierende Rat vornehmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der neue Rat nicht seinerseits zu Beginn der kommenden Wahlperiode bezüglich Art, Größe und Zusammensetzung des Integrationsgremiums eigene Entscheidungen treffen kann. Daher sollte dem neuen Rat möglichst in der konstituierenden Sitzung Gelegenheit gegeben werden, die Beschlüsse des amtierenden Rates zu bestätigen. Erst dann kann die Wahlausschreibung für die Wahl des Integrationsgremiums erfolgen.

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hatte sich für die Besetzung des Integrationsrates mit zwei Dritteln direkt gewählter Migrantenv/-innen und einem Drittel vom Rat bestellter Ratsmit-

gliedert ausgesprochen. Dieses Verhältnis erscheint insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Akzeptanz des Integrationsrates bei den Migranten/-innen als empfehlenswert.

Beim Integrationsausschuss darf die Zahl der direkt gewählten Integrationsvertreter die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Ihm können auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger angehören. In jedem Fall muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen. Dies gilt auch bei Feststellung der Beschlussfähigkeit.

2. Erweiterung des aktiven Wahlrechts.

Wahlberechtigt sind in Zukunft nicht nur Ausländer, sondern auch Deutsche, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 4 a und 5 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben haben. Dies sind insbesondere Spätaussiedler und Eingebürgerte. Begrenzt ist das Wahlrecht für Deutsche mit Migrationshintergrund jedoch nur für einen Zeitraum von 5 Jahren seit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Wahlberechtigte Personen können nur dann wählen, wenn sie sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Darüber hinaus haben sie den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen. Das heißt, sie müssen die entsprechenden Urkunden, die ihre Wahlberechtigung nachweisen, vorlegen.

3. Vorsitzender von Integrationsrat/Integrationsausschuss

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Vorsitzender kann somit auch ohne weiteres ein Migrantenvertreter sein. Der Integrationsausschuss hingegen muss aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern bestimmen. Die inneren Angelegenheiten regeln beide Gremien durch eine Geschäftsordnung.

4. Wahltag

Die Wahl findet spätestens 16 Wochen nach Beginn der kommenden Wahlperiode statt. Briefwahl wird zugelassen. Da der neue Rat die Möglichkeit haben muss, selbst die Art, Größe und Zusammensetzung des Integrationsgremiums festzulegen, kann die Wahl erst nach Beginn der neuen Wahlperiode stattfinden.“

Die Verwaltung empfiehlt, den folgenden Vorschlag des Städtetages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW über einen einheitlichen Wahltermin für die Wahl des Integrationsrates zu unterstützen:

„Der Landtag NRW hat bekanntlich am 24. Juni 2009 mit dem Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden grundlegende Änderungen des § 27 Gemeindeordnung – Integration – beschlossen. § 27 Abs. 2 Satz 2 GO sieht nunmehr vor, dass die Wahl der Mitglieder der Integrationsräte spätestens innerhalb von 16 Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates stattfindet. Wie das Innenministerium mitteilte, wird ein einheitlicher Wahltermin von Seiten des Landes nicht vorgegeben werden. Daher können die Städte und Gemeinden den Wahltermin selbst festlegen.

Aufgrund der positiven Resonanz aus den Städten und Gemeinden für einen möglichst einheitlichen Wahltermin haben sich der Städtetag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW in Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen (LAGA) darauf verständigt, auch für die kommende Wahl der Integrationsräte – wie bereits im Jahr 2004 – eine Empfehlung für einen einheitlichen Wahltermin abzugeben. Ein landesweit einheitlicher Wahltermin kann als wichtiger Schritt zur besseren Publizität der Integrationsratswahlen und damit der Wahlbeteiligung be-

trachtet werden. Um den Städten und Gemeinden einen möglichst langen Vorbereitungszeitraum zu gewährleisten, empfehlen wir daher

den 07. Februar 2010

als geeigneten einheitlichen Wahltermin.“

**§ 27 Gemeindeordnung NRW
Integration**

(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden. In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 es beantragen. In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden. Der Integrationsrat wird gebildet, in dem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 (Integrationsausschuss) gebildet werden. Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Absatz 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen. Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 die Ratsmitglieder. Die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu. Im Integrationsausschuss haben Ratsmitglieder und die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gleiche Rechte. Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.

(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt. Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat oder im Integrationsausschuss ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Integrationsrates oder Integrationsausschusses weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat oder Integrationsausschuss zu bilden.

(3) Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche,

wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,

a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,

b) die Asylbewerber sind,

2. Deutsche,

die nicht von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.“

(5) Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürger.

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 Nummer 1 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.

(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 4 Nummer 1 entsprechend. Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern. Der Integrationsrat oder der Integrationsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(8) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates oder Integrationsausschusses ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates oder Integrationsausschusses dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder Integrationsausschusses oder ein anderes vom Integrationsrat oder Integrationsausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Integrationsrat oder Integrationsausschuss sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(11) Für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.